

45. Förderung von Auslandsbeziehungen von Studierenden der Montanuniversität Leoben für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Anträge auf Zuerkennung eines Zuschusses und sonstige damit in Zusammenhang stehende Erklärungen und Schriftsätze der Antragsteller gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sind im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit MIRO (Nähere Informationen unter international@unileoben.ac.at) rechtzeitig und vollständig einzubringen, und zwar bis längstens 01. April 2016 für das darauffolgende Wintersemester und 01. November 2016 für das darauffolgende Sommersemester. Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Das Antragsformular für den Mobilitätzuschuss erhalten Sie auf Anfrage im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit MIRO.

Die Zuerkennung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund der Bewerbungen der Antragsteller. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Auslandsaufenthalte von Studierenden der Montanuniversität Leoben im Rahmen eines Bachelor-, Master- Diplom- oder Doktoratsstudiums können von der Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen finanziell unterstützt werden:

1. Voraussetzungen

1.1. Für Auslandsaufenthalte im Rahmen eines ordentlichen oder individuellen Studiums zur Absolvierung eines bestimmten Studienprogramms gelten folgende Voraussetzungen:

1.1.1. In Diplomstudien muss die 1. Diplomprüfung positiv absolviert sein und der Gesamtnotendurchschnitt darf 3,0 nicht überschreiten. Weiters müssen mindestens 30 % des ECTS-Umfanges des 2. Studienabschnittes positiv absolviert sein.

1.1.2. In Bachelorstudien müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 90 ECTS Punkten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits absolviert sein, wovon maximal 10 ECTS Punkte auf ein Praktikum entfallen dürfen. Weiters muss die STEOP absolviert sein und der Gesamtnotendurchschnitt darf 3,0 nicht überschreiten.

1.1.3. Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss mindestens 1 Semester (4 bis 5 Monate), höchstens aber 2 Semester umfassen. (maximal 10 Monate).

1.1.4. Das im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvierende Studienprogramm ist schriftlich bekannt zu geben. Das Studienprogramm muss bei Auslandsaufenthalten bis zu 5 Monaten mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkte, bei Auslandsaufenthalten von mehr als 5 Monaten mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, wobei bei Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Diplom- oder Bachelorstudiums maximal ein Viertel der ECTS-Anrechnungspunkte auf freie Wahlfächer entfallen darf. Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Masterstudiums darf maximal die Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte auf freie Wahlfächer entfallen. Sollten im Studienprogramm festgesetzte Lehrveranstaltungen ausfallen bzw. aus anderen Gründen geändert werden, so ist unverzüglich mit dem zuständigen Studiengangbeauftragten Kontakt aufzunehmen und eine Ersatzlehrveranstaltung festzulegen. Diese Information ist auch dem Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit MIRO mitzuteilen.

1.1.5. Dem *Antrag auf Auslandskostenzuschuß* ist weiters der vom jeweils zuständigen Studiengangsbeauftragten bestätigte *Antrag auf Anerkennung* der im Ausland erbrachten Studienleistungen anzuschließen. In diesem wird festgelegt, welche der im Ausland geplanten Prüfungen der Studiengangsbeauftragte, den im Curriculum an der Montanuniversität Leoben vorgeschriebenen Prüfungen, als gleichwertig erachtet. Mit diesem Antrag muss in der Abteilung Studien und Lehrgänge ein Vorausbescheid beantragt werden. Eine Kopie des Vorausbescheides ist im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit spätestens 6 Wochen vor Abreise abzugeben. Sollte dies nicht geschehen, so muss das gesamte bereits ausbezahlte Geld wieder zurückgezahlt werden.

1.1.6. Zwischen der Montanuniversität Leoben und der Universität, die das Ziel des geplanten Auslandsstudiums ist, muss ein Kooperationsvertrag bestehen.

1.1.7. Sofern zwischen der Montanuniversität Leoben und der Universität, die das Ziel des geplanten Auslandsstudiums ist, kein Kooperationsvertrag besteht, ist dem Antrag auch der Nachweis der Zulassung zum betreffenden Studium an der ausländischen Universität beizufügen.

1.1.8. Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit die Aufenthaltsbestätigung der ausländischen Universität, einen elektronischen Erfahrungsbericht zur Veröffentlichung und den Nachweis über die im Ausland erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen gemäß 1.1.4 und 1.1.5 abzugeben.

1.1.9. Der Antragsteller hat seinen Antrag eigenhändig zu fertigen. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich auch mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.

1.2. Für Auslandsaufenthalte an ausländischen Universitäten zum Zwecke der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit gelten folgende Voraussetzungen:

1.2.1. Dem Antrag ist eine gutachterliche Stellungnahme des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation) über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit des Auslandsaufenthaltes für die Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit anzuschließen.

1.2.2. Dem Antrag ist eine Betreuungszusage durch die ausländische Universität anzuschließen.

1.2.3. Dem Antrag ist weiters eine Erklärung des Antragstellers sowie des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit darüber anzuschließen, dass die wissenschaftliche Arbeit nicht im Rahmen eines Drittmittelprojektes erstellt bzw. deren Ergebnisse nicht für ein solches verwendet werden.

1.2.4. Die Abfassung einer Diplom- oder Masterarbeit wird längstens für 5 Monate, die Abfassung einer Dissertation längstens für 12 Monate gefördert.

1.2.5. Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit die Aufenthaltsbestätigung der ausländischen Universität, den Nachweis über die im Ausland erfolgreich absolvierte wissenschaftliche Arbeit (Bestätigung durch Betreuer an der Montanuniversität) und einen elektronischen Erfahrungsbericht zur Veröffentlichung abzugeben.

1.2.6. Der Antragsteller hat seinen Antrag eigenhändig zu fertigen. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich auch mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.

2. Umfang der Leistungen:

2.1. Bei Auslandsaufenthalten an Universitäten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb des Erasmus-Programms orientiert sich die Höhe des Zuschusses an der Höhe des Erasmus-Stipendiums für das betreffende Land.

2.2. Für Auslandsaufenthalte an Universitäten anderer Länder gelten folgende Regelungen: Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien nach dem Studienförderungsgesetz. Die Beträge belaufen sich derzeit im Monat zum Beispiel bis auf

€ 356.-	Kanada
€ 378,-	China
€ 385.-	Australien
€ 387.-	Russland
€ 487.-	USA

Sätze für weitere Länder sind in der Abteilung für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit zu erfragen.

2.3.1 Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so erhält der Antragsteller bei einem Auslandsaufenthalt bis zu 5 Monaten 2/3 des Zuschusses binnen eines Monats nach Zuerkennung des Zuschusses ausbezahlt. 1/3 der Summe erhält der Antragsteller nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ausbezahlt, wenn er die unter 1.1.8 bzw. 1.2.5 geforderten Nachweise erbracht hat.

Erbringt er die unter 1.1.8 bzw. 1.2.5 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig, verfallen die Ansprüche auf Auszahlung der Restsumme des Zuschusses.

2.3.2 Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 5 Monaten zur Absolvierung eines bestimmten Studienprogramms erhält der Antragsteller 1/3 des Zuschusses binnen eines Monats nach Zuerkennung des Zuschusses ausbezahlt. 1/3 der Summe erhält der Antragsteller ausbezahlt, wenn er binnen 6 Monate den Nachweis über die positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des 1. Semesters seines Aufenthaltes erbringt. Das letzte Drittel des Zuschusses erhält der Antragsteller nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ausbezahlt, wenn er die unter 1.1.8 geforderten Nachweise erbracht hat.

Erbringt er die unter 1.1.8 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig, verfallen die Ansprüche auf Auszahlung der Restsumme des Zuschusses.

2.3.3 Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 5 Monaten für die Abfassung einer Dissertation erhält der Antragsteller 1/3 des Zuschusses binnen eines Monats nach Zuerkennung des Zuschusses ausbezahlt. Das zweite Drittel des ihm zuerkannten Zuschusses erhält der Antragsteller ausbezahlt, wenn er nach der Hälfte seines Aufenthaltes einen vom Betreuer der Dissertation bestätigten Zwischenbericht legt. Das letzte Drittel des Zuschusses erhält der Antragsteller nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ausbezahlt, wenn er die unter 1.2.5 geforderten Nachweise erbracht hat.

Erbringt er die unter 1.2.5 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig, verfallen die Ansprüche auf Auszahlung der Restsumme des Zuschusses.

2.4. Kann der Antragsteller die unter 1.1.8 bzw. 1.2.5 geforderten Nachweise nicht erbringen, so ist er verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen.

Der Rektor:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.